

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Nr. 9/2003
(56. Jahrgang)

Berlin, den
30. September 2003

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Akademischer Senat	
Änderung der Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 12. Februar 2003.....	155
Fakultäten	
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 10. Juli 2002.....	155
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik der Technischen Universität Berlin vom 18. Dezember 2002.....	155
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Technische Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 10. Juli 2002.....	156
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 10. Juli 2002.....	157
II. Bekanntmachungen	
Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin	158
Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien	158
Berichtigung.....	158

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Änderung der Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten

Vom 12. Februar 2003

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:*)

Artikel I

Die Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 15. Dezember 1997 (AMBl. TU S. 262), zuletzt geändert am 10. Juli 2002 (AMBl. TU S. 79), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird hinzugefügt:

„Die Immatrikulation für einen erforderlichen zweiten Teilstudiengang beim Lehramtsstudium kann bis zum Abschluss des zweiten Semesters nach der Erstimmatrikulation nachgeholt werden.“

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 26. September 2003

Fakultäten

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Berlin

Vom 10. Juli 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - der Technischen Universität Berlin hat am 10. Juli 2002 auf Grund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren an Staatsprüfungen (Staatsprüfungsgesetz) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) folgendes beschlossen*)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 1. März 1993 (AMBl. TU S. 150) wird wie folgt geändert:

In § 18 Absatz 3 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

„Im Fach Informatik B: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen Informatik 3 und 4.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 22. August 2003

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Dezember 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - der Technischen Universität Berlin hat am 18. Dezember 2002 aufgrund von § 71 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) – in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:*)

Artikel I

Die Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik der Technischen Universität Berlin vom 6. März 1998 (AMBl. TU S. 65), zuletzt geändert am 20. Dezember 2000 (AMBl. TU 2001, S. 30) wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in den folgenden 10 Pflichtfächern:

1. Mathematik (in den 5 Modulen):
 - Analysis I
 - Lineare Algebra
 - Analysis II
 - Integraltransformationen und partielle Differenzialgleichungen
 - Analysis III
2. Mechanik,
3. Physik,
4. Werkstoffe und Bauelemente der Elektrotechnik,
5. Grundlagen der Elektrotechnik I
6. Grundlagen der ElektrotechnikII,
7. Grundlagen der Elektrotechnik III
8. Signale, Netzwerke und Systeme,
9. Theoretische Elektrotechnik,
10. Informatik für Elektrotechniker.

In den Fächern 2, 3, 4, 6, 7 und 8 findet je eine mündliche Prüfung statt.

Im Fach 1 findet in jedem Modul eine schriftliche Prüfung statt.

Im Fach 10 findet in jedem Semester eine schriftliche Prüfung statt; Voraussetzung zur Meldung zur jeweiligen Fachprüfung ist die Vorlage eines Übungsscheines. In den Fächern 5 und 9 werden die Prüfungsleistungen als prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 7. August 2003

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Technische Informatik an der Technischen Universität Berlin

Vom 10. Juli 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät IV – Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat am 10. Juli 2002 aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das

Ge setz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren an Staatsprüfungen (Staatsprüfungsgesetz) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Technische Informatik vom 16. September 1996 (AMBl. TU S. 51) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle 1 Studienplan Grundstudium in §10 erhält folgende Fassung:

	Informatik		Elektrotechnik		Mathematik	Physik	SWS-Summe
1. Sem.	Informatik 1 3 VL + 3 UE/PR		Grundlagen der Elektrotechnik IA 4 VL + 2 UE + 2 PR		Mathematik 1 4 VL + 2 UE	Physik 1 2 VL + 2 UE	24 SWS
2. Sem.	Informatik 2 3 VL + 3 UE/PR		Grundlagen der Elektrotechnik IB 4 VL + 2 UE + 2 PR		Mathematik 2 2 VL + 2 UE	Physik 2 2 VL + 2 UE	22 SWS
3. Sem.	Informatik 3 2 VL + 2 UE/PR	Logischer Entwurf digitaler Systeme 1 2 VL + 2 UE	Theoretische Grdlig. der Elektrotechnik 2 VL + 2 UE	Halbleiterbauelemente 2 VL + 2 UE	Mathematik 3 4 VL + 2 UE		22 SWS
4. Sem.	Informatik 4 2 VL + 2 UE/PR	Logischer Entwurf digitaler Systeme 2 2 VL + 2 UE	Signale und Systeme 2 VL + 2 UE	Grundlagen d. Elektronik 2 VL + 2 UE	Mathematik 4 2 VL + 2 UE		20 SWS
	28 SWS		32 SWS		20 SWS	8 SWS	Gesamt: 88 SWS

2. § 14 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„Der Studienplan gemäß Tabelle 1 in § 10 gilt für die ab dem Wintersemester 2002/2003 im Studiengang Technische Informatik an der Technischen Universität Berlin neu immatrikulierten Studierenden. Für alle anderen Studierenden gilt die bisher für sie bestehende Regelung weiter.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik an der Technischen Universität Berlin

Vom 10. Juli 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät IV – Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat am 10. Juli 2002 aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren an Staatsprüfungen (Staatsprüfungsgesetz) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) folgendes beschlossen:*)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik vom 16. September 1996 (AMBl. TU S. 55) wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„Die Fachnote in einem Prüfungsfach wird auf folgende Weise ermittelt: Wird in einem Prüfungsfach nur eine einzige Prüfungsleistung erbracht, so ist die Note darüber identisch mit der Fachnote. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei jede mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein muss. Von dieser Regelung sind Teilleistungen im Rahmen von prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht betroffen. Jeder Fachnote wird ein Urteil nach der folgenden Tabelle zugeordnet:

Fachnote	Urteil
bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

Ist die so berechnete Fachnote schlechter als 4,0, wird sie nicht berechnet, sondern auf 5,0 (nicht ausreichend) festgesetzt; die Prüfung in diesem Fach heißt dann "nicht bestanden". Bei einer Prüfung nach § 7 Abs. 2 wird die Fachnote sinngemäß nach Satz 2 dieses Absatzes gebildet.“

2. § 13 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch werden längere Krankzeiten und Studienzeiten im Ausland angerechnet; andere Gründe müssen im Einzelfall vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der folgende neue Absatz 3 wird eingefügt:

„Die Anmeldung zur Prüfung in den Informatik-Fächern kann erfolgen, wenn die erforderlichen Studienleistungen (Übungsscheine) eingereicht werden.

Im Fach Informatik 1 + 2: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen Informatik 1 und 2.

Im Fach Informatik 3 + 4: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen Informatik 3 und 4.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.“

4. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Fächern:

Mathematik 1	6 SWS
Mathematik 2	4 SWS
Mathematik 3	6 SWS
Mathematik 4	4 SWS
Informatik 1 + 2	212 SWS
Informatik 3 + 4	8 SWS
Logischer Entwurf digitaler Systeme	8 SWS
Grundlagen der Elektrotechnik	16 SWS
Grundlagen der Elektronik	4 SWS
Signale und Systeme	4 SWS
Physik	8 SWS
Halbleiterbauelemente	4 SWS
Theoretische Grundlagen der ET	4 SWS

In den Fächern

Physik
Halbleiterbauelemente
Grundlagen der Elektronik

findet eine mündliche Prüfung gemäß § 7 statt.

In den Fächern

Mathematik 1
Mathematik 2
Mathematik 3
Mathematik 4
Informatik 1 + 2
Informatik 3 + 4
Signale und Systeme
Theoretische Grundlagen der Elektrotechnik
Logischer Entwurf digitaler Systeme

Wird eine schriftliche Prüfung gemäß § 8 durchgeführt.

In dem Fach

Grundlagen der Elektrotechnik

Wird eine prüfungsrelevante Studienleistung gemäß § 9 durchgeführt.“

5. § 23 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„Die Änderungen gelten für die ab dem Wintersemester 2003/2004 im Studiengang Technische Informatik an der Technischen Universität Berlin neu immatrikulierten Studierenden. Für alle anderen Studierenden gilt die bisher für sie bestehende Regelung weiter.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gelten erstmalig für die im WS 2003/2004 neu immatrikulierten Studierenden.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 28. August 2003

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

Registrierung

Aquarius
- registriert am 15. September 2003 -

Streichung

TUBattac
- gestrichen am 1. Oktober 2003 -

Veränderungen und Errichtung von Universitätsgremien

Institute

Umbenennung des Instituts für Landschaft- und Umweltplanung in „Institut für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ in der Fakultät VII (Okz 0731)

Umbenennung des Instituts für Prozess- und Anlagentechnik und Technische Akustik in „Institut für Anlagentechnik, Prozesstechnik und Technische Akustik“ in der Fakultät III (Okz 0339)

Berichtigung

In der im AMBl. TU Nr. 8/2003 S.139 veröffentlichten Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2003 / 2004 und zum Sommersemester 2004 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 4. Juni 2003 sind folgende Studiengänge zu ergänzen:

1. In der „Anlage Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester“ ist zu ergänzen:

Studiengang	1. Fachsemester:	
	WS 2003 / 2004	SS 2004
Bauingenieurwesen	frei	0
Geoingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften	frei	0
Lebensmitteltechnologie	frei	0

2. In der „Anlage Kapazitäten der höheren Fachsemester im Studienjahr 2003/2004“ ist zu ergänzen:

Studiengang	WS 2003 / 2004	SS 2004
	2. und folgende Fachsemester mit gerader Ordnungszahl	3. und folgende Fachsemester mit ungerader Ordnungszahl
Bauingenieurwesen	0	frei
Geoingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften	0	frei
Lebensmitteltechnologie	0	frei

